

S a t z u n g
des
P e r s o n a l k o n v e n t s
der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Auf der Grundlage der Beratungen der vom Senat in der Sitzung vom 20.6.1973 eingesetzten Kommission

§ 1 Aufgaben

Dem Personalkonvent der Albert-Ludwigs-Universität obliegt die Wahrung der hochschulpolitischen Interessen des nicht wissenschaftlich tätigen Personals in der Universität gegenüber der Hochschulverwaltung und der Öffentlichkeit.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Konvents sind alle an der Universität tätigen Arbeiter, Angestellten und Beamten, soweit sie nicht unter § 11 Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Hochschulgesetzes fallen.

§ 3 Organe

Organe des Konvents sind

1. die Vollversammlung
2. der Konventsrat
3. der Vorstand

§ 4 Teilvereinigungen

(1) Der Konvent gliedert sich in Teilvereinigungen.

Es besteht je eine Teilvereinigung für

1. eine oder mehrere Fakultäten
2. die Universitätsverwaltung und die zentralen Einrichtungen der Universität
3. die Klinikverwaltung und die Einrichtungen im Bereich der Kliniken.

- (2) Teilvereinigungen für mehrere Fakultäten werden durch übereinstimmende Vollversammlungsbeschlüsse der bei diesen Fakultäten tätigen Mitglieder gebildet; die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jede Teilvereinigung wählt auf einer Vollversammlung einen Vertreter für den Konventsrat; sie gibt sich eine Satzung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf und die der Genehmigung des Konventsrates bedarf.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist zuständig für
 1. die Entscheidung über Anträge, die der Vollversammlung vorgelegt werden
 2. die Änderung der Satzung des Konvents
 3. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes
 4. die Entgegennahme von Informationen durch die Vertreter des Personals im Großen Senat und Senat.
- (2)
 1. Die Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 2. Eine Vollversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens fünf Teilvereinigungen nach § 4 Abs. 1 oder mindestens 100 Mitglieder des Konvents nach § 2 dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn neben Angehörigen des Konventsrats mindestens 150 Mitglieder des Konvents anwesend sind.

- (4) Anträge auf Änderung dieser Satzung können vom Konventsrat oder mindestens 100 Mitgliedern des Konvents schriftlich gestellt werden.
- (5) Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

§ 6 Konventsrat

- (1) Dem Konventsrat gehören an
 1. ein von jeder Teilvereinigung nach § 4 Abs. 1 auf zwei Jahre gewählter Vertreter
 2. die amtierenden Vertreter des Personals im Großen Senat und Senat mit beratender Stimme
- (2) Bei Verhinderung werden die Mitglieder des Konventsrates durch Stellvertreter vertreten. Stellvertreter der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 sind diejenigen Angehörigen der Teilvereinigungen, die bei der Wahl des Vertreters für den Konventsrat die nächst hohen Stimmzahlen erreicht haben. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los. Stellvertreter der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 sind die gewählten Stellvertreter. Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters wird dieser für den Rest der Amtszeit durch seinen Stellvertreter ersetzt.
- (3) Zu den Aufgaben des Konventsrats gehören insbesondere
 1. Wahl und Kontrolle des Vorstands
 2. Nominierung von Kandidaten für Ämter in der Selbstverwaltung der Universität
 3. Beauftragung von Mitgliedern des Konvents mit der Wahrnehmung hochschulpolitischer Interessen des Konvents im inner- und außeruniversitären Bereich.

- (4) Der Konventsrat wird durch den Vorstand einberufen. Während eines Semesters sollen zwei Sitzungen stattfinden. Auf Verlangen von mindestens fünf Angehörigen des Konventsrats ist eine Sitzung innerhalb einer Woche einzuberufen. Die Sitzungen des Konventsrats leitet der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter.
- (5) Der Konventsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vom Konventsrat aus seinen Angehörigen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 1. der Vorsitzende
 2. zwei gleichberechtigte Stellvertreter
 3. zwei Beisitzer
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Konventsrat in der Reihenfolge des Absatzes 2 in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt. Zur Wahl bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Konventsrats. Mit der gleichen Mehrheit kann der Vorstand abgewählt werden. Ein neuer Vorstand ist unverzüglich zu wählen.
- (4) Wird in einem Wahlgang die nach Abs. 3 Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet spätestens auf einer nach zwei Wochen stattfindenden Sitzung des Konventsrats ein weiterer Wahlgang statt. Kommt bei diesem eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder nicht

zustande, so ist unverzüglich ein dritter Wahlgang anzuschließen. Bei diesem ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

- (5) Der Vorstand führt die laufenden und die ihm vom Konventsrat übertragenen Geschäfte.
- (6) Er hat die Vollversammlungen des Konvents und die Sitzungen des Konventsrats vorzubereiten und einzuberufen. Der Vorstand ist an Beschlüsse der Vollversammlung und des Konventsrats gebunden.
- (7) Der Vorstand vertritt den Konvent. Für schriftliche Erklärungen ist die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich. Im Verhinderungsfall unterschreibt für den Vorsitzenden einer seiner Stellvertreter.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (9) In dringenden Fällen trifft der Vorstand, notfalls nur durch zwei Vorstandsmitglieder, erforderliche Maßnahmen. Der Konventsrat ist unverzüglich einzuberufen. Er kann die getroffenen Maßnahmen billigen, abändern oder aufheben.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, genügt für Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (2) In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich abzustimmen; bei Abstimmungen in der Vollversammlung bedarf es dazu eines Antrages von mindestens 20 Mitgliedern.
- (3) Bei Beschlüssen des Konventsrates und des Vorstands ist die Abgabe eines Minderheitsvotums zulässig.
- (4) 1. Die Vollversammlung des Konvents ist universitätsöffentlich.
2. Der Konventsrat tagt konventsöffentlich.
3. Persönliche Angelegenheiten und solche, für die Verschwiegenheit vorgeschrieben ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.
4. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschuß ausgeschlossen werden.
5. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (5) Bei Vollversammlungen und bei den Sitzungen des Konventsrats und des Vorstands sind Teilnehmerlisten und Beschlußprotokolle zu führen.
- (6) Die Organe des Konvents können beratende Ausschüsse bilden. Die Organe des Konvents und ihre Ausschüsse können Mitglieder und auch Nichtmitglieder des Konvents um Mitwirkung bitten. Die Ausschüsse beraten konventsratsöffentlich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Vom Senat am 17. Oktober 1973 beschlossen

Engler

Rektor